29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt in Holstein



Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO - vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, geändert worden ist) und das Baugesetzbuch (BauGB - vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, geändert worden ist).

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

SO Sportboothafen — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Sportboothafen / Fremdenbeherbergung

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

100 m Gewässerschutzstreifen
(§ 35 Landesnaturschutzgesetz - LNatschG - vom 24.02.2010, GVOBl. 2010, 301)

LA 77 — Archäologisches Denkmal mit Nummer
(§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 12.01.2012, GVOBl. 2012, 83)

III. Vermerke (§ 5 Abs. 4a, Satz 2 BauGB)

Ü — Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Hinweisen:
Überschwemmungsgefährdeter Bereich, da die Fläche unter 3,50 m über Normalnull (NN) liegt und somit besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Verfasser:
STADTPLANUNG kompakt
Verfahren: Entwurf
Stand: 21.08.2014
Röntgenstraße 1 • 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am .....

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ..... bis zum ..... durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am ..... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am ..... den Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ....., Az.: ....; - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ....., Az.: ..... bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

    Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Neustadt in Holstein, Siegel (Dr. Tordis Batscheider)
- Bürgermeisterin -

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt in Holstein

für das Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Braunshof, Am Holm, Achterwiek und der Ostsee sowie beidseitig der Straße An der Wiek - „Am Holm/An der Wiek